

Hiermit sind die Titel 6 und 7 der Lex Salica zu vergleichen. Bekanntlich behandeln deren erste Stücke sehr eingehend den Diebstahl verschiedener Tiere, und zwar den der Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, dann in 6 und 7 den der Hunde und Vögel. Wenn wir uns dabei an A halten, so gibt die Lex in Titel 6 folgende Hundearten an:

1. Si quis seusium¹ magistrum furaverit . . .
2. Si quis veltrum² agutario furaverit . . .
3. Si quis canem pastorem furaverit aut occiserit . . .

Dann beginnt der nächste Titel mit den Worten:

1. Si quis acceptorem de arbore furaverit . . .

Wir haben also hier in gleicher Reihenfolge wie in der Lex Burgundionum hintereinander den *seusius*, den *veltrus*, den *acceptor*. Dabei ist aber beachtenswert, dass weder B noch C (noch auch D) diese Reihenfolge haben, in ihnen allen fehlt der *veltrus*, und zwar ist in B ein entsprechender Paragraph überhaupt nicht vorhanden, während C und D vom '*canis agutarius*' bzw. '*agutarito*' sprechen. Neben A (und F) nennt nur die jüngste Textform, die sogenannte Emendata, den *veltrem porcarium sive veltrem leporarium, qui et argutarius dicitur* . . . Diese Form ist aus den übrigen erhaltenen Fassungen entwickelt, vor allem aus D, hat aber oft — und so auch hier — auf A und F zurückgegriffen.

Die genaue Uebereinstimmung zwischen den beiden Leges in der Anordnung und Bezeichnung dieser Tiere scheint doch auf eine Entlehnung zu deuten³. Da nun diese Stücke einem Teil der Lex Burgundionum angehören, der ihr erst nach 517 hinzugefügt worden ist⁴, und die Lex Salica, zumal in diesen Partieen, jedenfalls älteren Datums ist, wie auch Krusch nicht bestreitet, so hat hier wohl die Lex Burgundionum das salische Gesetz benutzt⁵.

1) Vgl. hierzu Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, S. 293; Kern bei Hessels, Lex Salica, S. 456, § 50. Davon abweichend Schramm, Sprachliches zur Lex Salica, S. 50. 2) Vgl. altfrz. *viautre*, prov. *veltret*; Diez, Etymologisches Wörterbuch der romanischen Sprachen, S. 339; Schramm a. a. O. S. 51. Zu *agutarius* = *actuarius*, *acutarius* siehe Thesaurus linguae latinae I, 448; Schramm a. a. O. S. 52. 3) Vgl. auch unten S. 121 f. 4) Vgl. Zeumer, N. Arch. 25, 282 ff. und Brunner a. a. O. S. 503. Zeumer hat ebendort S. 282 auch treffend darauf hingewiesen, dass die in den beiden Titeln begegnenden Strafen, die in das Kapitel vom Humor im Recht gehören, nicht daran hindern können, auch sie als Novellen zu betrachten. 5) Spezialisierte Bestimmungen über den Diebstahl, so wie sie vor allem die Lex Salica enthält, bringt die Lex Visigothorum überhaupt nicht, sondern sie hat unter